

## Verfassungsbeschwerde gegen den Ärztevorbhalt in der NiSV eingereicht

Kurz vor dem Inkrafttreten der NiSV haben 15 namhafte Branchenvertreter unter Führung der Deutschen Gesellschaft für EU-Konformität e.V. (DEGEUK) ein Rechtsgutachten bei einer Münchener Großkanzlei, spezialisiert auf Verwaltungsrecht in Auftrag gegeben. Die beteiligten Juristen befanden, dass die „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“ (NiSV) gegen zahlreiche Vorschriften der Verfassung verstoßen. Von den Ärztevorbhalten besonders schwer betroffene Mitglieder der DEGEUK haben heute Verfassungsbeschwerde erhoben.

„Die Verordnung ist dermaßen komplex, dass selbst erfahrene Juristen ohne Hilfe von Sachverständigen die Materie kaum vollständig durchdringen können“, sagt Heinz Freier, der langjährige Präsident von DEGEUK.

„Wir können es nicht zulassen, dass wesentliche Tätigkeitsfelder des Kosmetiker-Gewerbes heimlich und leise einfach vom Ordnungsgeber einer anderen Berufsgruppe, den Ärzten in Deutschland, zugeordnet wird - immerhin garantiert das Grundgesetz generell Berufsfreiheit für alle“, meint Freier. Die Berufsfreiheit gelte zwar klar auch für Ärzte - Kosmetiker und Kosmetikerinnen dürften aber allein deswegen nicht benachteiligt werden, schließlich seien beide Berufsgruppen auch in der Vergangenheit schon langjährig in den in der NiSV aufgeführten Bereichen professionell tätig gewesen.

Die NiSV hatte mit Wirkung zum 01.01.2021 zahlreiche kosmetische Tätigkeiten unter Arztvorbhalt gestellt, obwohl wissenschaftliche Studien klar nachweisen, dass es eher im Ärztebereich zu Schadenfällen gekommen war als unter der Berufsgruppe des Kosmetiker-Gewerbes (1). Die (NiSV) regelt den sicherheitspräventiven Betrieb von Geräten und Anlagen mit nichtionisierenden Strahlungsquellen und Schall, also z.B. mit Laser, hochenergetischen Blitzlampen und Ultraschall, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken eingesetzt werden; diese Tätigkeiten dürfen allerdings nicht verwechselt werden z.B. mit der Anwendung von (ionisierender) Röntgenstrahlung am Menschen in der Heilkunde, die wiederum unter andere Gesetze und Verordnungen zugunsten der Ärzteschaft fällt.

„Den Begriff ‚kosmetische und sonstige nichtmedizinische Zwecke‘ verwendet sogar die NiSV“, sagt Heinz Freier, „also warum sollte man diesbezügliche Behandlungen dann ausschließlich der Ärzteschaft übertragen, zumal wenn es gut läuft“?

„Fachkunde muss sein, und man muss sich darauf verlassen können“, weiß Heinz Freier – und genau hier habe das Kosmetikergewerbe gerade in letzter Zeit gewaltig zugelegt. 2015 z.B. ist eine neue bundesweite Verordnung in Kraft getreten, wonach alle Kosmetiker/-innen einen Meistertitel in der Kosmetik erwerben können, mit umfassender Vorbereitung, lebenslangem Weiterlernen und zahlreichen modernisierten Tätigkeitsbildern inklusive.

Auch das neue Strahlenschutzrecht setzt in der NiSV auf anerkannt nachgewiesene Fachkunde, übrigens bei sämtlichen Anwendern von nichtionisierender Strahlung am Menschen, lediglich bei der Anerkennung der genauen Voraussetzungen hierfür tut sich die bundesdeutsche Bürokratie noch schwer: sie gibt es noch nicht wirklich (2).

Dennoch jetzt große und angestammte Tätigkeitsfelder der Kosmetik ausschließlich an die Ärzteschaft zu übertragen, die ohnehin mit den gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie derzeit mehr als ausgelastet ist, sei weder hinnehmbar noch erforderlich.

„Hier ist die Grenze der Berufsausübungsfreiheit eindeutig überschritten worden, deshalb klagen wir auch“, sagt Heinz Freier.

Zur Gemeinschaft der jetzt hinter der Verfassungsbeschwerde stehenden Branchenangehörigen stehen u.a. folgende Namen: Amaderm, German Medical Beauty Academy, Hairfree, Klapp Cosmetics, Kosmetiker-Innung Hannover, Lailique, MBC Medical Bio Care, Müller German Beauty Tech, Semaco Sun Sky, Senzera, SEVEN-COS, SunUp und Tech4beauty.

Pressekontakt:

Dr. Eckhard Rumpf  
Deutsche Gesellschaft für EU-Konformität (DEGEUK) e.V., Alt Eschersheim 79, 60433 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 96 86 98 09  
E-Mail: [rumpf@degeuk.org](mailto:rumpf@degeuk.org)  
Web: <http://degeuk.org>

\*) Im Branchenverband DEGEUK organisieren sich Dienstleister für körpernahe Behandlungen, Hersteller und Inverkehrbringer von apparativer Kosmetik sowie Fortbildungsstätten. DEGEUK unterstützt die kleinen und mittelständischen Unternehmen im Bereich der apparativen Kosmetik und ästhetischen Medizin. Für die rechtssichere Ausübung ihrer Tätigkeit vertritt die DEGEUK ihre Interessen vor Behörden. Darüber hinaus beteiligt sich die DEGEUK am Diskurs berufspolitischer Themen, stellt Experten in Normungsorganisationen und engagiert sich bei zahlreichen Informationsveranstaltungen, Workshops und Foren. Zentraler Arbeitsschwerpunkt sind die Themen Fortbildung und Einweisung von Anwendern mit apparativer Kosmetik. Die in der DEGEUK organisierten Unternehmen und Verbände erreichen nahezu alle Anwender apparativer Kosmetik.

---

(1) Die Studie des Bundesamts für Strahlenschutz "Nebenwirkungen bei der Anwendung optischer Strahlung in der Kosmetik" kommt zu folgendem Ergebnis: „Bei Arzt/Innen verliefen 24 % der Anwendungen mit bleibenden Nebenwirkungen. Bei nicht-ärztlichen Anbietern betrug dieser Anteil nur 7 %. [...].“

([https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2018071915615/3/BfS\\_2018\\_3616S82432.pdf](https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2018071915615/3/BfS_2018_3616S82432.pdf))

(2) Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Berlin